



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 19.09.2022

Finanziert der Staat die Antifa und linksextreme Strukturen? Das „Fanprojekt Augsburg“

Wie vom Fragesteller in der Schriftlichen Anfrage mit der Drs. 18/17925 dargelegt, nehmen regelmäßig extremistische Gruppierungen an der vom „Fanprojekt Augsburg“ organisierten Veranstaltung mit dem Namen „Copa Augusta Anitracista“ teil. Auch im Jahr 2022 beteiligte sich zum Beispiel die linksextremistische Gruppierung Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), wie dem Facebookauftritt des „Fanprojekts Augsburg“ zu entnehmen ist. Gleichzeitig förderte die Staatsregierung mit in Summe über 500.000 Euro das „Fanprojekt Augsburg“ seit dem Jahr 2007.

Nach Angaben der Staatsregierung (Drs. 18/9260) prüft die Staatsregierung, ob Empfänger bzw. Antragsteller von Fördergeldern mit einer verfassungsfeindlichen Agitation in Erscheinung getreten sind. „Hinsichtlich der im Rahmen einer Maßnahme beteiligten Projekt- bzw. Kooperationspartner wird gleichgelagert vorgegangen. Jeder Zuwendungsbescheid beinhaltet zudem als Auflage, dass sich an dem jeweiligen Projekt nur Organisationen als Kooperations- bzw. Netzwerkpartner beteiligen dürfen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen.“ Bei etwaigen Verstößen stehen die dem Zuwendungsrecht immanenten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die linksextremistischen Gruppierungen VVN-BdA und „Antifaschistische Jugend Augsburg“ mit verfassungsfeindlichen Agitationen bereits in Erscheinung getreten sind bzw. dass diese Gruppierungen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Vorspruchs nicht anerkennen? 3
 2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die linksextremistischen Gruppierungen VVN-BdA und die AJA als offenbar geladene und zugelassene Gäste an einer Veranstaltung des vom Freistaat geförderten „Fanprojekts Augsburg“ teilgenommen haben, wie den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen ist? 3
 - 3.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung bei der VVN-BdA und der AJA um Kooperations- bzw. Netzwerkpartner des „Fanprojekts Augsburg“ im Sinne des Vorspruchs? 4
 - 3.2 Wie definiert die Staatsregierung „Kooperations- bzw. Netzwerkpartner“ im Sinne des Vorspruchs? 4
 4. Falls die Staatsregierung Frage 1 und Frage 3.1 bejahen sollte, wird gefragt, wie sie es rechtfertigt, dass das „Fanprojekt Augsburg“ von der Staatsregierung Fördergelder zugewiesen bekommt? 4
 - 5.1 Sieht die Staatsregierung aufgrund der dargelegten Zusammenarbeit des von der Staatsregierung geförderten „Fanprojekts Augsburg“ mit linksextremistischen Gruppierungen wie der VVN-BdA und der AJA einen Verstoß gegen das bayerische Zuwendungsrecht? 4
 - 5.2 Wenn ja, inwiefern hat die Staatsregierung den Verstoß sanktioniert? 4
 - 5.3 Sieht die Staatsregierung irgendeine Problematik darin, dass sie mit dem „Fanprojekt Augsburg“ hunderttausende Euro einer Organisation zur Verfügung stellt, die eng mit linksextremistischen Gruppierungen zusammenarbeitet? 4
 6. Sieht die Staatsregierung einen Widerspruch in ihrer Behauptung „Die Staatsregierung unterstützt keine Gruppierungen der Antifa“ (Drs. 18/2777) und ihrer Praxis, die AJA wenigstens mittelbar zu unterstützen? 5
 7. Wie hoch waren die Fördersummen für das „Fanprojekt Augsburg“ jeweils im Jahr 2021 und 2022? 5
 8. Zieht die Staatsregierung irgendeine Konsequenz aus der Tatsache, dass das von ihr geförderte „Fanprojekt Augsburg“ mit linksextremistischen Gruppierungen zusammenarbeitet? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 14.10.2022

- 1. Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die linksextremistischen Gruppierungen VVN-BdA und „Antifaschistische Jugend Augsburg“ mit verfassungsfeindlichen Agitationen bereits in Erscheinung getreten sind bzw. dass diese Gruppierungen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Vorspruchs nicht anerkennen?**

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) konzentriert seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die Innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten. Da in den letzten Jahren die extremistischen Beeinflussungen der VVN-BdA deutlich nachgelassen haben, zählte die VVN-BdA nicht zu diesen Bearbeitungsschwerpunkten. Mittlerweile wurde die Beobachtung durch das BayLfV eingestellt, da die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Antifaschistische Jugend Augsburg (AJA) war eine linksextremistische autonome Bestrebung, die sich nach eigenen Angaben im März 2020 gegründet und Anfang Mai 2022 wieder aufgelöst hat. Während ihres rund zweijährigen Bestehens waren maßgeblich öffentlichkeitswirksame Aktivitäten nicht zu verzeichnen. Die Internetseite der AJA sowie ihre Accounts in den sozialen Medien sind noch aufrufbar, werden jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr aktualisiert. Der letzte Eintrag auf der Internetseite stammt vom 23.02.2021.

- 2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die linksextremistischen Gruppierungen VVN-BdA und die AJA als offenbar geladene und zugelassene Gäste an einer Veranstaltung des vom Freistaat geförderten „Fanprojekts Augsburg“ teilgenommen haben, wie den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen ist?**

Wie bereits in der Antwort der Staatsregierung vom 05.11.2021 zu den Fragen 1.3, 2.1, 2.2, 3.2 auf Drs. 18/17925 (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier – AfD vom 30.08.2021 „Linksextreme Veranstaltung Copa/Fiesta Augusta Antiracista“) ausgeführt, unterliegt das Fanprojekt Augsburg nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung bei der VVN-BdA und der AJA um Kooperations- bzw. Netzwerkpartner des „Fanprojekts Augsburg“ im Sinne des Vorspruchs?

3.2 Wie definiert die Staatsregierung „Kooperations- bzw. Netzwerkpartner“ im Sinne des Vorspruchs?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kooperations- und Netzwerkpartner im Bereich der Radikalisierungsprävention sind rechtlich selbständige Akteure, die im geförderten Projekt mit dem Projektträger zur Erreichung des Projektziels zusammenarbeiten und dafür i. d. R. entsprechende Finanzmittel aus der Zuwendung erhalten.

Dahingegen wird das Fußballturnier Copa Augusta Antiracista vom Fanprojekt Augsburg ausgerichtet. Die Umsetzung dieses Turniers und der verschiedenen Angebote im Vorfeld und Nachgang der Copa Augusta Antiracista wird nach den fachlichen Standards der akzeptierenden, offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gewährleistet. Sie verfolgt die im Rahmen des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit und die in § 11 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Jugendarbeit) und § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) genannten Zielsetzungen. Die mitspielenden Akteure sind insofern Teilnehmende des Fußballturniers und keine Kooperations- bzw. Netzwerkpartner im Sinne der o. g. Definition.

4. Falls die Staatsregierung Frage 1 und Frage 3.1 bejahen sollte, wird gefragt, wie sie es rechtfertigt, dass das „Fanprojekt Augsburg“ von der Staatsregierung Fördergelder zugewiesen bekommt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3.1 wird verwiesen.

5.1 Sieht die Staatsregierung aufgrund der dargelegten Zusammenarbeit des von der Staatsregierung geförderten „Fanprojekts Augsburg“ mit linksextremistischen Gruppierungen wie der VVN-BdA und der AJA einen Verstoß gegen das bayerische Zuwendungsrecht?

Ein Verstoß gegen das bayerische Zuwendungsrecht kann nicht festgestellt werden. Ferner wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3.1 verwiesen.

5.2 Wenn ja, inwiefern hat die Staatsregierung den Verstoß sanktioniert?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen.

5.3 Sieht die Staatsregierung irgendeine Problematik darin, dass sie mit dem „Fanprojekt Augsburg“ hunderttausende Euro einer Organisation zur Verfügung stellt, die eng mit linksextremistischen Gruppierungen zusammenarbeitet?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- 6. Sieht die Staatsregierung einen Widerspruch in ihrer Behauptung „Die Staatsregierung unterstützt keine Gruppierungen der Antifa“ (Drs. 18/2777) und ihrer Praxis, die AJA wenigstens mittelbar zu unterstützen?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 3.1, 3.2 und 7 wird verwiesen.

- 7. Wie hoch waren die Fördersummen für das „Fanprojekt Augsburg“ jeweils im Jahr 2021 und 2022?**

Der Stadtjugendring Augsburg erhält als Träger des Fanprojekts Augsburg für dieses einen jährlichen Zuschuss durch den Freistaat Bayern. Die Deutsche Fußball Liga (DFL) bzw. der Deutsche Fußball-Bund (DFB) tragen für das Fanprojekt 50 Prozent, Land und Kommunen jeweils 25 Prozent der Kosten.

Für das Jahr 2021 belief sich der Zuschuss aus Landesmitteln auf 39.500 Euro, im Jahr 2022 beläuft sich der Zuschuss aus Landesmitteln voraussichtlich auf 50.000 Euro.

- 8. Zieht die Staatsregierung irgendeine Konsequenz aus der Tatsache, dass das von ihr geförderte „Fanprojekt Augsburg“ mit links-extremistischen Gruppierungen zusammenarbeitet?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 3.1, 3.2 und 5.1 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.